

§ 2 Methodenlehre: Einteilungen der Rechtsnormen und Auslegungsmethoden im Privatrecht

Weiterführende Literatur: Danne/Keil, Wirtschaftsprivatrecht I, A, 1; Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, § 3, VI und § 4; Wörlen, 2. Teil, 2. Abschnitt, II.

1. Einteilungsmöglichkeiten der Rechtsnormen im Privatrecht

Von den vielen begrifflich möglichen Einteilungsmethoden der Vorschriften des Privatrechts sollen hier nur zwei praktisch bedeutsame Unterscheidungsmöglichkeiten angesprochen werden.

1.1 Zwingendes und nachgiebiges Recht

In weiten Teilen des Privatrechts gilt der Grundsatz der Privatautonomie, also der Vertragsabschluss- und der Vertragsgestaltungsfreiheit, Art. 2 Abs. 2 GG, § 311 Abs. 1 BGB. Die Parteien können dementsprechend die Eingehung von Privatrechtsverhältnissen und insbesondere die Inhalte der zu schließenden Verträge weitestgehend selbst bestimmen. Dabei regeln die Parteien häufig nur bestimmte Eckdaten und lassen bewusst oder unbewusst andere Vertragsdetails unberücksichtigt.

Das Privatrecht (und hier insbesondere das Schuldrecht) enthält Normen für nahezu sämtliche möglichen Rechtsbeziehungen und versucht, Lösungen für alle denkbaren Folgen solcher Rechtsbeziehungen bereitzuhalten (man spricht insofern auch häufig vom „**gesetzlichen Leitbild**“). Im Interesse eines geordneten Miteinanders, zum Ausgleich der schwächeren Verhandlungsposition bestimmter Personen (z.B. Verbraucher, Mieter) aber auch aus Warn- und Beweisgründen (so bedarf z.B. ein Grundstückskaufvertrag der notariellen Form, § 311b Abs. 1 BGB) beinhalten die Zivilgesetze **zwingende** Vorschriften, die auf jeden Fall gelten und **dispositive** Normen, die von den Parteien abbedungen werden können.

1.1.1 Zwingendes Recht (ius cogens)

Zwingendes Recht ist der Disposition der Parteien entzogen. Es kommt auf jeden Fall zur Anwendung, auch wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Auch kann es von keiner Partei verändert werden; es ist **unabdingbar**.

Zwingend sind insbesondere solche Normen, die die Voraussetzungen der Privatautonomie und die Anforderungen an eine wirksame Willenserklärung regeln. Typenzwang besteht weiterhin in dem Bereich des Gesellschaftsrechts

und des Sachenrechts. Zwingend sind auch solche Vorschriften, die der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienen, das Vertrauen Dritter schützen sollen, die grobe Ungerechtigkeiten verhüten sollen oder soziale Ungleichgewichte ausgleichen sollen.

Normen mit zwingendem Charakter lassen sich häufig aus der Formulierung des Gesetzes erkennen. Für eine zwingende Vorschrift spricht eine Formulierung, wonach etwas (anderes) durch Rechtsgeschäft nicht vereinbart werden „kann“ (z.B. in §§ 137 S. 1, 276 Abs. 3, 619 BGB). An anderen Stellen spricht das Gesetz sogar ausdrücklich davon, dass eine abweichende Regelung unzulässig ist. Für den zwingenden Charakter einer Norm oder einer Vorschriftengruppe spricht z.B. auch ein sog. Umgehungsverbot (z.B. §§ 306a, 312f S. 2 BGB).

Zwingend sind die meisten Vorschriften des Sachenrechts sowie des Familien- und des Erbrechts.

Halbzwingende Normen sind nicht in ihrem ganzen Inhalt, sondern nur teilweise zwingend. Subjektiv halbzwingend sind Vorschriften, die zum Schutze des wirtschaftlich schwächeren Vertragspartners (z.B. des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer oder des Mieters gegenüber dem Vermieter) unabdingbar sind (z.B. § 312f S. 1, 487, 536 Abs. 4 BGB). Zeitlich halbzwingend sind Vorschriften, die nur während eines bestimmten Zeitraumes nicht abbedungen werden können. Hierfür sprechen Formulierungen im Gesetz, wonach etwas „im Voraus“ nicht erleichtert werden darf oder nichtig ist (z.B. §§ 202, 248 BGB). Formal halbzwingend sind Normen, die nicht formularmäßig (also z.B. durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abbedungen werden können (vgl. hierzu §§ 305 ff BGB).

1.1.2 Dispositives Recht (ius dispositivum)

Nachgiebiges Recht tritt hinter abweichenden Parteivereinbarungen zurück und ergänzt Vereinbarungen dort, wo die Parteien keine Regelung getroffen haben.

Die Mehrzahl der Vorschriften des Schuldrechts enthalten dispositives Recht.

1.2 Unterscheidung in Anspruchs-, Einwands- und deskriptive Normen

Eine weitere klassische Methode zur Differenzierung der Rechtsnormen des Privatrechts ist die Unterscheidung in Anspruchsnormen und Einwände. Während ein Anspruch die materielle Berechtigung ist, von jemandem etwas zu fordern (§ 194 Abs. 1 BGB), ist ein Einwand ein Gegenrecht gegen einen Anspruch.

Anspruchsnormen sind quasi das Rückrad des Zivilrechts: durch sie erhält eine Person das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen von jemand anderem etwas zu verlangen. Anspruchsnormen enthalten nämlich Rechtsfolgen, in dem sie bestimmen, dass entweder der Anspruchsberechtigte von dem Anspruchsgegner etwas verlangen kann (§§ 280, 281, 311a Abs. 2, 985 BGB)

oder der Anspruchsgegner verpflichtet ist, an den Anspruchsgegner etwas zu leisten (z.B. §§ 812, 823 Abs. 1 BGB).

Selbst wenn einem Anspruchsberechtigten ein Anspruch zusteht, kann die Durchsetzung des Anspruchs im Einzelfall nicht möglich sein, wenn nämlich dem Anspruch ein Gegenrecht entgegensteht (z.B. §§ 320, 321, 986 BGB).

Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Nach § 985 BGB kann der Eigentümer vom Besitzer (jederzeit) die Herausgabe seines Eigentums verlangen. Diesen Anspruch kann der Besitzer durch eine Einwendung nach § 986 BGB entkräften, wenn er ein Recht zum Besitz hat, wenn beispielsweise der Eigentümer ihm die Sache für eine bestimmte Zeit vermietet hat und die Mietzeit noch nicht abgelaufen ist.

[Ausführlicher zu dem System von Ansprüchen und Einwänden vgl. Meub, AT §§ 12 ff]

Neben Ansprüchen und Einwänden existieren eine Vielzahl von deskriptiven Vorschriften, die lediglich deskriptiven (= beschreibenden) Charakter haben. Diese deskriptiven Normen beschreiben i.d.R. das gesetzliche Leitbild, legen also beispielsweise fest wann eine Leistung fällig ist (§ 641 BGB), wo der Leistungsort (§ 269 BGB) oder der Zahlungsort (§ 270 BGB) ist oder ob Zinsen und in welcher Höhe verlangt werden können (§§ 246 ff BGB).

2. Auslegungsmethoden

Einzelne Normen eines Gesetzes, von Verordnungen, von Satzungen, von Klauseln von Verträgen oder auch der Inhalt einer Willenserklärung (hierzu ausführlich Meub, AT § 8) können im Einzelfall inhaltlich nicht eindeutig sein. Teilweise sind einzelne Normen in Gesetzen oder Vertragsklauseln nachlässig oder gedanklich unvollständig formuliert oder es tauchen neue Lebenssachverhalte auf, die noch nicht speziell gesetzlich geregelt sind (z.B. der Leasingvertrag oder der Factoringvertrag).

In diesen Fällen kann eine Auslegung geboten sein. Auslegung bedeutet dabei keinesfalls, dass man ein Gesetz oder eine Vertragsklausel so lange interpretiert, bis es zum Sachverhalt „passt“. Die juristische Auslegung ist vielmehr ein Mittel, das es **dem Juristen ermöglicht**, eine Entscheidung widerspruchsfrei aus dem Gesetz heraus zu legitimieren. Hierfür gibt es von der Rechtsordnung anerkannte Auslegungsmethoden, deren Anwendung von den Richtern sorgfältig beachtet und konsequent umgesetzt werden:

2.1 Sprachlich-grammatikalisch Auslegung

Bei der sprachlich-grammatikalischen Auslegung wird von der wörtlichen Formulierung der Bestimmung ausgegangen und versucht, deren Inhalt aus der sprachliche Fassung heraus zu erkennen. Berücksichtigung finden dabei der allgemeine Sprachgebrauch, die übliche Bedeutung eines Begriffs innerhalb der Rechtssprache oder einer Fachsprache (z.B. technische Begriffe).

Ein einfaches Beispiel: Häufig verwendet das Gesetz die Begriffe „muss“, „soll“ oder „kann“. Eine „Muss-Vorschrift“ enthält zwingendes Recht, so dass ein Verstoß dagegen (z.B. durch eine Vertragsklausel) zur Nichtigkeit (dieser Klausel) führt. Eine „Soll-Vorschrift“ ist zwar verbindlich, jedoch führt ein Verstoß gegen sie nicht zur Nichtigkeit. Eine „Kann-Vorschrift“ sagt aus, was zulässig ist oder getan werden darf, aber dies ist nicht zwingend geboten.

2.2 Systematische Auslegung

Bei der systematischen Auslegung steht die systematische Stellung der auszuliegenden Norm oder eines Begriffes in einem Gesetz oder in einem Vertrag im Vordergrund. Was besagen die Vorschriften davor oder danach? Gibt es eine Präambel oder Überschriften, die eine Eingrenzung ermöglichen? Oder werden in einem Gesamttext gleiche oder unterschiedliche Begriffe verwandt? In diesen Fällen hat dann eine extensive oder eine restriktive Auslegung (vgl. hierzu sogleich unter Zif. 3) zu erfolgen, je nachdem, ob die Norm oder der Begriff eng oder weit aufzufassen ist.

2.3 Historische Auslegung

Aus der Entstehungsgeschichte eines Gesetzes oder einer Norm können Rückschlüsse gezogen werden auf den wahren Inhalt einer Vorschrift oder eines Begriffes. Hierzu können z.B. Vorentwürfe, amtliche Begründungen zu Gesetzen oder auch die Parlamentsprotokolle herangezogen werden. Diese können im Einzelfall Auslegungshilfen enthalten.

2.4 Teleologische Auslegung

Die Frage nach der „**ratio legis**“ (= Sinn und Zweck einer Norm) ist nach der Rspr. die entscheidende Auslegungsregel (BGH 2, 184; 18,49; 78, 265). Die teleologische Auslegung beruht auf dem Grundgedanke, dass jede Norm einen Zweck verfolgt, der sich aus der jeweiligen Interessenkonstellation und ihrer Entscheidung durch den Gesetzgeber ergibt. Auch sind hier Erwägungen zur Zweckmäßigkeit und zur Gerechtigkeit möglich.

Die einzelnen Auslegungsmethoden schließen sich wechselseitig nicht aus. Vielmehr kann im Einzelfall gerade erst aus dem Zusammenspiel mehrerer Auslegungsarten ein sinnvolles Ergebnis resultieren.

3. Argumentationsformen

Die juristische Auslegung bedient sich verschiedener Argumentationsformen. Die wichtigsten davon sind:

3.1 Extensive und restriktive Auslegung

Wenn nach dem Wortlaut einer Rechtsnorm **mehrere Deutungen möglich** sind, muss er ausgelegt werden. Die restriktive Auslegung entscheidet sich für die einengende, die extensive für die weite Wortbedeutung.

3.2 Analogie

Bei der Analogie (sprachlich = Entsprechung, Übereinstimmung) erfolgt die Übertragung der für einen oder mehrere bestimmte Tatbestände im Gesetz vorgesehene Rechtsfolge auf einen anderen, nicht gesetzlich geregelten, aber **rechtsähnlichen Sachverhalt**. Dadurch kann eine Gesetzeslücke gefüllt werden.

3.3 Umkehrschluss

Der Umkehrschluss ist das Gegenstück zur Analogie: Weil eine Vorschrift eine bestimmte Rechtsfolge an einen bestimmten Tatbestand bindet, gilt diese Rechtsfolge für andere, rechtsähnliche Tatbestände gerade nicht.

3.4 Teleologische Reduktion

Bei der teleologischen Reduktion wird der Anwendungsbereich einer Rechtsnorm eingeschränkt. Eine Norm wird nicht angewandt, obwohl sie ihrem Wortlaut nach zutrifft.

Bsp: Eine Vorschrift erfasst zufälligerweise auch einen Sachverhalt, der von der „ratio legis“ (= dem Sinn und Zweck der Vorschrift) aber so nicht geregelt werden sollte.

3.5 Argumentum a majore ad minus

Wenn schon bestimmte Rechtsfolgen bei bestimmten Tatbeständen gelten, dann müssen sie erst recht für einen ähnlichen Tatbestand gelten, der bisher gesetzlich nicht erfasst ist, sofern der Gesetzeszweck auf ihn zutrifft (sog. „dann erst recht“ Argumentation, BGHZ 6, 290).

3.6 Ausfüllen einer Gesetzeslücke

Auch der beste Gesetzgeber kann nicht alle künftigen Rechtsfragen voraussehen und dementsprechend Regelungen dafür anbieten. Auch gibt es - einige wenige - Rechtsbereiche, wo der Gesetzgeber sich bisher gescheut hat, ein Gesetz zu verabschieden (z.B. gilt es in der Bundesrepublik kein kodifiziertes Arbeitskampfrecht). Für die an einem Rechtsstreit Beteiligten und insbesondere für einen Richter, der einen solchen Fall zu entscheiden hat, besteht hier die Pflicht, sich quasi an die Stelle des Gesetzgebers zu stellen und Rechtsfortbildung zu betreiben.

Hiervon darf natürlich nur in den Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, wo tatsächlich eine Gesetzeslücke vorliegt. Eine Lücke im Gesetz liegt vor bei einer „planwidrigen Unvollständigkeit“. Dann muss der mutmaßliche Regelungsinhalt nach den zuvor beschriebenen Auslegungsmethoden ermittelt werden.